

Pachtauflagen für Landschaftspflegeflächen allgemein

Pachtmodalitäten:

1. Die mit Auflagen belegten Pachtflächen, werden im Internet ab September veröffentlicht.
2. Die Angebote müssen schriftlich und persönlich bei der Gemeinde abgegeben werden.
3. Der späteste Abgabetermin ist der 15.10.21 12:00 Uhr.
4. Im ersten Zug sind nur Bürger der Gemeinde Weiltingen zur Pacht berechtigt.
5. Es besteht keine Obergrenze bei der Anzahl an Pachtflächen.
6. Die Pachtangebote beziehen sich jeweils auf das ganze Pachtgrundstück/Pachtkomplex.
7. Das Mindestgebot liegt bei 10 Euro je Pachtfläche/Pachtkomplex.
8. Die Angebote sind in ganzen Euroschritten abzugeben.
9. Bei gleichen Angeboten entscheidet das Los.
10. Hat ein Anbieter bereits innerhalb eines Losverfahrens gewonnen, so wird er im nächsten Losverfahren im Rang zurückgestellt.
11. Die Auswertung erfolgt in der Reihenfolge der höchsten Angebote.
12. Der im Internet veröffentlichte Vordruck für die Pachtangebote **muss** verwendet und vollständig ausgefüllt werden.

Flächenumfang:

Der Flächenumfang bezieht sich auf die Flurnummer oder den umrahmten Bereich.

Nutzungsaufgaben:

Die Flächen werden zur Pflege verpachtet, es sind keine anderen Nutzungsformen gestattet.

Insbesondere ist untersagt:

- Dinge zu Lagern oder zu parken
- Feuer zu entfachen
- zu Zelten oder sonstige Freizeitgestaltungen durchzuführen
- Gebäude zu errichten
- Zäune zu errichten, außer Weidezäune
- Gehölze zu entfernen
- Auffüllungen oder Abgrabungen durchzuführen
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- Die Fläche muss mindestens einmal jährlich vollständig geschnitten und geräumt werden (außer Brachebereiche und Landschaftselemente), ein mulchen ist nicht zulässig.
- Ein mehrmaliger Schnitt ist zulässig.
- Bei Weideflächen entfällt die Auflage zum jährlichen Schnitt.

Sonderfälle:

Im Rahmen der Verpachtung von Landschaftspflegeflächen gibt es einige Sonderkonstellationen welche zu berücksichtigen sind:

1. Es sind hinterliegende landwirtschaftliche Grundstücke nur durch Überfahrt von Landschaftspflegeflächen angemessen zu erreichen. Es ist daher die Überfahrt zur landwirtschaftlichen Betriebsführung dieser Flächen zu dulden, sofern es sich nur um die nötige Anzahl von Überfahrgassen handelt.

Wegegrundstücke:

In die Verpachtungsflächen sind teilweise Wegegrundstücke mit einbezogen. In diesen Fällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wegegrundstücke müssen für die anliegenden Landbewirtschafter nutzbar bleiben. In selbständiger Absprache mit den Anliegern können jedoch diese Wege zeitweise einer anderen Nutzung zugeführt werden. (Z.B. in eine Beweidung einbezogen, oder für die Heumahd verwendet werden.)
2. Auf Wegegrundstücken gilt ein grundsätzliches Verbot von Düngung, darunter fällt auch Kalkung oder die Anwendung sonstiger Hilfsstoffe.
3. Die Wegegrundstücke gelten weiterhin als gewidmete Wege.
4. Für Wegeflächen gelten keine Schnittzeitpunktauflagen.
5. Auf Wegeflächen sind Brachebereiche nicht zulässig.

Grabengrundstücke:

In die Verpachtungsflächen sind teilweise Grabengrundstücke mit einbezogen. In diesen Fällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Grabengrundstücke können ab September mitgeschnitten werden, sofern das Schnittgut vollständig entfernt wird. Ein Mulchen ist nicht zulässig.
2. Auf Grabengrundstücken gilt ein grundsätzliches Verbot der Düngung (auch Kalkung oder sonstiger Anwendung von Hilfsstoffen).
3. Auf Grabengrundstücken gilt ein grundsätzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.

Obstbaumbestände:

Bei Obstbaumbeständen ergeben sich hinsichtlich der Verpachtung folgende Sonderbedingungen:

1. Obstbaumbestände werden inklusiv der Obstbaumnutzung vergeben.
2. Obstbaumbestände werden im Folgepachtzeitraum an den bestehenden Pächter weiterverpachtet, sofern sich keine Beanstandungen im Pachtzeitraum ergeben haben.
3. Obstbäume sind durch regulierende Pflege zu hochstämmigen Streuobstbäumen zu erziehen.
4. Obstbaumbestände werden bei der Verpachtung gesondert gekennzeichnet (Obst).
5. Bei abgestorbenen Obstbäumen ist der Stammkörper als Lebensraum zu erhalten.

Brachebereiche:

Im Rahmen der Verpachtung der Landschaftspflegeflächen im Gemeindegebiet Markt Weitingen besitzen einige Flächen die Auflage zum Erhalt von wechselnden Brachebereichen in unterschiedlichen Größen.

Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

1. Innerhalb der Pachtfläche muss ein gewisser Anteil als Brachefläche erhalten werden.
2. Dieser Brachebereich ist frei auf der Pflegefläche wählbar, außer auf Wegeflächen.
3. Der gewählte Brachebereich muss für 1 Jahr ohne Nutzung und ohne Störung auf dem gewählten Bereich erhalten werden.
4. Im Folgejahr wird auf der Pflegefläche ein neuer Brachebereich ausgewählt und wie in Punkt 3 beschrieben erhalten.
5. Der alte Brachebereich aus dem Vorjahr wird wieder in die Nutzung integriert.
6. Hinweis: Der Brachebereich darf nicht in 2 Jahren in Folge auf der gleichen Fläche liegen, da ansonsten die Direktzahlungsansprüche erlöschen könnten.
7. Die Größe des vorgegebenen Brachebereichs darf nicht unterschritten werden. Eine Vergrößerung um bis zu 100 % ist nicht vertragsschädlich.

Infrastruktur:

Vom Pächter, in Absprache mit der Gemeinde, erstellte Infrastruktur (z.B. Weidezäune), kann nach Ablauf des Pachtvertrages nur unter Nachweis von Rechnungen zu maximal 65 % in der nächsten Verpachtung als Ablöse angerechnet werden.

Landschaftselemente:

Landschaftselemente sind teilweise in den Landschaftspflegeflächen enthalten. Es handelt sich hierbei um Hecken, Quellaustritte, Feldgehölze, Geländeeinschnitte, Böschungen und vergleichbare Strukturen.

Landschaftselemente können in Absprache mit der Gemeinde gepflegt werden. Selbständig geführte Eingriffe sind nicht zulässig.